

Satzung der Region Burgwald-Ederbergland e. V.

Verein zur Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung in der Region Burgwald-Ederbergland

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den neuen Namen „Region Burgwald-Ederbergland“ und ist in der Versammlung vom 07.10.1994 unter dem Namen „Entwicklungsgruppe Region Burgwald“ gegründet worden.
- 2) Die Region Burgwald-Ederbergland umfasst die Städte und Gemeinden Allendorf (Eder), Battenberg (Eder), Bromskirchen, Burgwald (Eder), Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Hatzfeld (Eder) und Rosenthal im Landkreis Waldeck-Frankenberg sowie Cölbe, Lahntal, Kirchhain, Münchhausen, Rauschenberg, Wohratal und Wetter (Hessen) im Landkreis Marburg-Biedenkopf.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Burgwald (Eder) unabhängig vom Sitz der Geschäftsstelle und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg (Lahn) eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein initiiert und unterstützt eine nachhaltige Entwicklung der Region Burgwald- Ederbergland. Er versteht sich als ein Regionalforum zur zukunftsfähigen Weiterentwicklung der Region.
Zweck des Vereins ist die Förderung einer integrierten, ökologisch und sozial orientierten sowie wirtschaftlich nachhaltigen Entwicklung.
- 2) Die Verwirklichung dieser Ziele wird angestrebt durch folgende Aufgaben:
 1. Die Erarbeitung von Leitbildern und Entwicklungskonzepten mit regionalem Charakter.

2. Die Identität der Region Burgwald-Ederbergland herauszustellen und das vielfältige soziale, kulturelle und wirtschaftliche Potential in ökologisch vertretbarer Form weiterzuentwickeln.
 3. Die regionalen Ressourcen zum Erhalt und zur Schaffung von Einkommensmöglichkeiten zu erschließen.
 4. Die Förderung eines natur- und sozialverträglichen Tourismus.
 5. Die Grundversorgung nach örtlichen Erfordernissen zu erhalten und zu verbessern.
 6. Den überregional bedeutsamen und schutzwürdigen Naturhaushalt langfristig zu sichern und zu fördern.
 7. Motivation, Eigeninitiative und Selbstverantwortung der Bürgerschaft durch aktive Mitwirkungsmöglichkeiten in der Entwicklung ihres Lebensraumes auszubilden und zu stärken.
 8. Projekte zur Bewältigung regionaler Probleme und zu neuer Wertschöpfung in der Region zu konzipieren und dafür Handlungsträger zu aktivieren.
- 3) Der Verein leistet aktive Projektberatung, -initiierung und -begleitung; in Einzelfällen ist er auch Projektträger, soweit die Maßnahmen nicht sinnvoll in öffentlicher oder privater Regie zu verwirklichen sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Alle natürlichen und juristischen Personen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, können Mitglieder werden.
- 2) Über die Mitgliedschaft, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so kann die/der Antragsteller/in die Entscheidung in der Mitgliederversammlung verlangen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 4 Aufhebung der Mitgliedschaft

Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze des Vereins oder verletzt es gröblich seine Pflichten gegenüber dem Verein, kann die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes die Mitgliedschaft aufheben. Der Beschluss ist zu begründen. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Entscheidung einschließlich der Begründung durch eingeschriebenen Brief mit.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- 1) Personen, die nicht nach § 3 Mitglieder sein können oder wollen, den Verein aber in seiner Arbeit unterstützen, können als Förderer einen mitgliedsähnlichen Status ohne Stimmrecht erhalten. Über die Anerkennung der Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- 2) § 3 gilt entsprechend.
- 3) Förderer entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe der Vorstand festsetzt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung der Vereinsarbeit. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Monat eines Kalenderjahres fällig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung, bestehend aus den stimmberechtigten Mitgliedern und den nicht stimmberechtigten Förderern (§ 5)
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführender Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Alle Mitglieder nach § 3 und § 5 bilden die Mitgliederversammlung.

Die/Der Vorsitzende des Vorstandes beruft mindestens einmal im Jahr die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Ihr/ihm obliegt die Sitzungsleitung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder, oder wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert. Einladungen bedürfen der Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und einer Zustellfrist von zwei Wochen.

- 2) Mitglieder können sich vertreten lassen. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 4) Der wesentliche Inhalt einer Mitgliederversammlung wird von der/dem Regionalmanager/in protokolliert. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit
 - b) Feststellung der Jahresabschlüsse
 - c) Rechnungskontrollen durch Wahl von Rechnungsprüfern

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Satzungsänderung (gemäß § 33 BGB)
- g) Wahl des Vereinsvorstandes
- h) Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes
- i) Aufhebung der Mitgliedschaft

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie weiteren zehn Beisitzern, wobei neben den kommunalen Vertretern im Vorstand die Vertreter der Initiativen und Verbände repräsentativ vertreten sein sollen. Maximal 50% der Vorstandsmitglieder dürfen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung sein.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Der Vorstand kann mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder vorzeitig abgewählt werden.
- 3) Der Vorstand läßt sich beraten durch die zuständige/n Fachbehörde/n, Experten und Verbände.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. seiner/s Stellvertreter/s/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 5) Das Ergebnis der Vorstandssitzung wird protokolliert. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- 6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben bei Bedarf fachbezogene Beiräte, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen berufen, die ihm fachliche Empfehlungen und Beratungen geben.

§ 10 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/innen vertreten.
Alle drei vorgenannten Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden von ihrer Vertretung nur Gebrauch machen, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des Innenverhältnisses des Vereins und seiner Organisation der Geschäftsführung sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden

Vorsitzenden sowie zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer, die der Vorstand nach seiner Wahl aus seiner Mitte bestimmt.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:
 - a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung des Haushaltsplanes, Abfassung des Jahresberichtes sowie des Rechnungsabschlusses.

§ 12 Geschäftsführung

- 1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand eine/n Regionalmanager/in und eine/n Stellvertreter/in.
- 2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind.
Im übrigen regelt der Vorstand die Aufgaben und Befugnisse.

§ 13 Abwicklung im Falle der Auflösung

- 1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, ist das Vermögen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zu verwenden.
- 2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Rechtsunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 7. Oktober 1994 errichtet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 1996, 30. Januar 1997 und 30. Juni 1998 geändert sowie am 9. Mai 2007 neu gefasst. Eine weitere Änderung wurde am 02. Juni 2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen.